

Informationsschreiben zum Antrag einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO und einem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Nachfolgend einige wichtige Hinweise:

1. Wenn Ihre Baumaßnahme keine Beschränkung der Straße mit sich zieht wird nur der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis nach § 16 StrG benötigt.
2. Falls Ihre Baumaßnahme mit der Beschränkung der Straße einhergeht wird außerdem (zu dem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis) auch der Antrag nach § 45 StVO benötigt, da dann ein Verkehrszeichenplan benötigt wird.
3. Der Aufwand, welcher für die Erstellung der VRAO sowie für Ortstermine in diesem Zusammenhang entsteht, wird über die GebOSt abgerechnet.
4. Unvollständige Anträge werden künftig zur Vervollständigung an Sie als Antragsteller zurückgesandt. Bei jeder Verzögerung wird ggfs. ein zusätzlicher Arbeitstag zur Bearbeitung hinzugerechnet.

Zusatz: Bitte beachten Sie, dass Sie eine Sondernutzungserlaubnis und eine verkehrsrechtliche Anordnung nur dann erhalten, wenn Ihnen die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) bekannt sind. Die verschiedenen Gründe hierfür erhalten Sie auf Nachfrage.

Antragsfristen

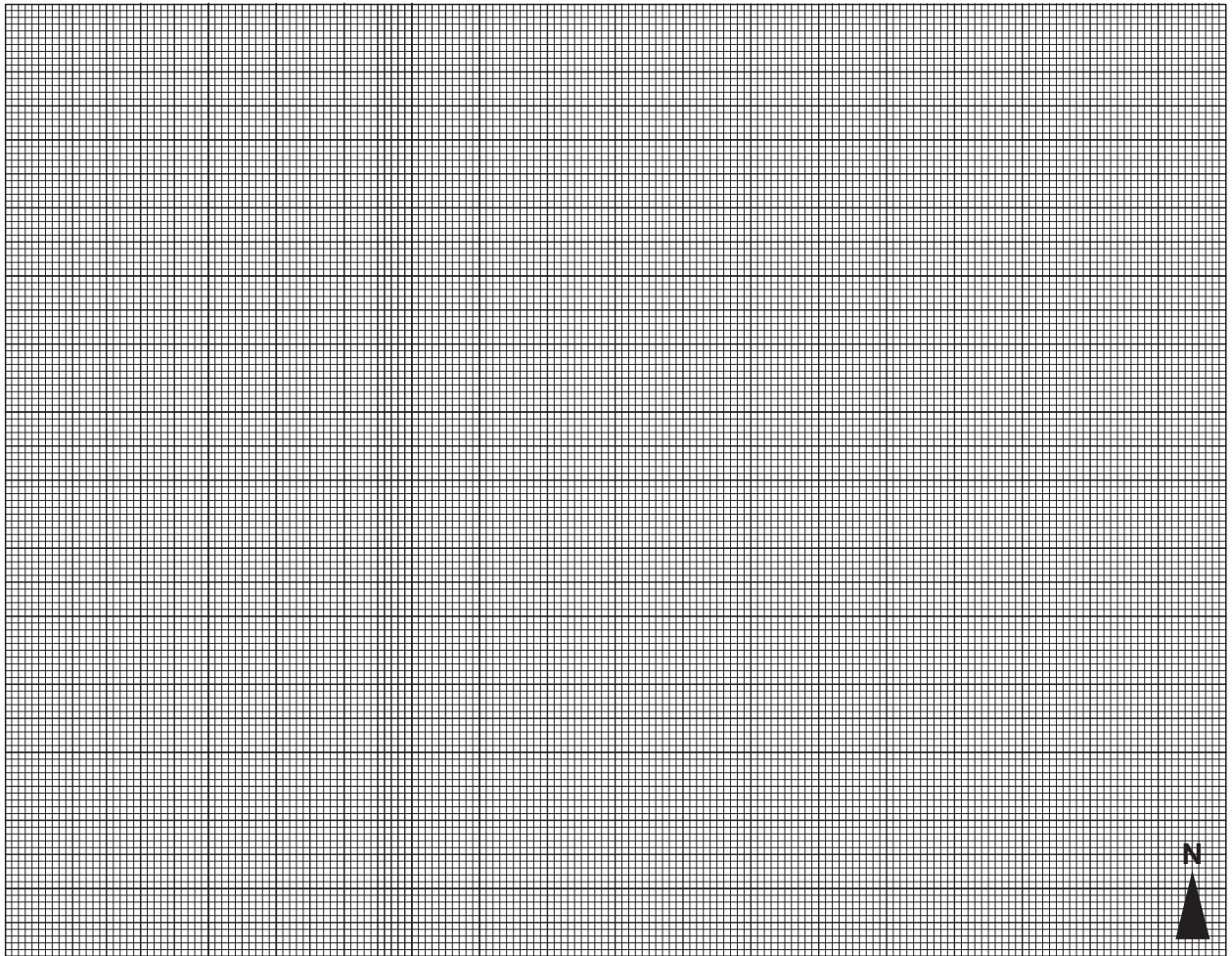
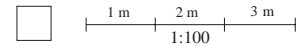
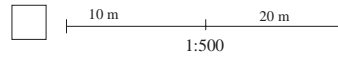
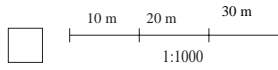
Eine termingerechte Bearbeitung kann nur erfolgen, wenn die Antragsfrist **von 14 Tagen** eingehalten wird.

Aufgrabungen

Unabhängig von unserer verkehrsrechtlichen Anordnung ist bei Eingriffen in den Straßengrund eine Aufgrabungsgenehmigung einzuholen. Ansprechpartner ist das Tiefbauamt, Frau Westphal (07033 521-234, E-Mail: (aufgrabungen@weil-der-stadt.de))

Unerlaubte Aufgrabungen können die Einstellung der Baumaßnahme und / oder empfindliche Bußgelder zur Folge haben.

Maßstäbe:



X Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

An die

Verkehrszeichenplan

liegt bei

liegt nicht bei

Regelplan

liegt bei

liegt nicht bei

Planskizze für Umleitung

liegt bei

liegt nicht bei